

Sammlung Götschen

Das Deutsche Urheberrecht

an literarischen, künstlerischen und
gewerblichen Schöpfungen

Mit besonderer Berücksichtigung
der internationalen Verträge

von

Dr. Gustav Rauter

Patentanwalt in Charlottenburg



Leipzig

G. J. Götschen'sche Verlagshandlung

1905

Alle Rechte, insbesondere das Übersetzungsrecht,
von der Verlagshandlung vorbehalten.

Spamer'sche Buchdruckerei in Leipzig.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Literatur	4
Einleitung	7
Die deutsche Gesetzgebung auf dem Gebiete des Urheberrechtes	11
Allgemeines	11
Zusammenstellung aller hier zu berücksichtigenden Gesetze und Verträge	16
Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst	19
Der Schutz von Werken der Literatur und Tonkunst	19
Das Verlagsrecht an Werken der Literatur und Tonkunst	28
Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und an verwandten Erzeugnissen	36
Die internationalen Verträge zum Schutze des Ur- heberrechtes an Werken der Literatur und Kunst	42
Gewerbliches Urheberrecht	53
Grundlagen des Erfindungsschutzes	53
Praktische Handhabung des Erfindungsschutzes	72
Der Schutz der Muster und Modelle	88
Warenzeichenschutz	95
Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und verwandte Gebiete	103
Die internationalen Verträge zum Schutze des ge- werblichen Urheberrechtes	109
Strafbestimmungen	119
Sachregister	130

Literatur.

1. Allfeld, Kommentar zu den Reichsgesetzen über das gewerbliche Urheberrecht; Patentgesetz, Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen, sowie zu den internationalen Verträgen zum Schutze des gewerblichen Urheberrechts. München 1904 bei Beck.
2. Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht, sowie zu den internationalen Verträgen. München 1902 bei Beck.
3. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen. Berlin bei Carl Heymann. 11. Jahrgang 1905.
4. Dammé, Das Reichsgesetz, betr. die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900, für den praktischen Gebrauch systematisch dargestellt. Berlin 1900 bei Otto Liebmann.
5. Denkschrift über die Geschäftstätigkeit des Kaiserlichen Patentamtes und die Beziehungen des Patentschutzes zu der Entwicklung der einzelnen Industriezweige Deutschlands in den Jahren 1891 bis 1900, vom Präsidenten des Kaiserlichen Patentamtes. Berlin 1902 bei Carl Heymann.
6. Gareis (später Osterrieth), Die Patent-, Muster- und Markenschutzgesetzgebung aller Länder des Erdballs. Zuletzt erschienen: Neue Folge, Band 6. Berlin 1904 bei Carl Heymann.
7. Geitel, Die Praxis des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen, vom 12. Mai 1894. Systematische Zusammenstellung der grundlegenden patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen und Mitteilungen, einschließlich der veröffentlichten Freizeichen. Berlin 1900 bei G. Siemens.
8. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Zeitschrift des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums. Berlin bei Carl Heymann. 10. Jahrgang 1905.
9. Fay, Patentgesetz und Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. Systematisch erläutert. Berlin 1903 bei F. Vahlen.
10. Kohler, Handbuch des deutschen Patentrechts in rechtsvergleichender Darstellung. Mannheim 1900—1902 bei F. Vensheimer.
11. Müller, Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, vom 27. Mai 1896. Kommentar. 4. Aufl. Fürth 1904 bei G. Rosenberg.
12. Müller, Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht. München 1901 bei F. Schweizer.
13. Osterrieth, Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Berlin 1904 bei Carl Heymann.

14. Osterrieth und Urster, Die internationale Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 20. März 1883, nebst den übrigen Verträgen des Deutschen Reichs über den gewerblichen Rechtsschutz. Berlin 1903 bei Carl Heymann.
15. Patentblatt (Bekanntmachungen auf Grund des Patentgesetzes und des Gesetzes, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern) und Auszüge aus den Patentschriften. Berlin bei Carl Heymann. 29. Jahrgang 1905.
16. Pinner, Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, vom 27. Mai 1896, nebst den ergänzenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Kommentar. Berlin 1903 bei J. Guttentag.
17. Rauter, Das Deutsche Patentgesetz und die Vorschläge des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums. Stuttgart 1904 bei Ferdinand Enke.
18. Rauter, Die Gesetze, Verordnungen und Verträge des Deutschen Reichs, betr. den Schutz der gewerblichen, künstlerischen und literarischen Urheberrechte. Vollständige Textausgabe mit ausführlichem Sachregister und verweisenden Anmerkungen. Hannover 1905 bei Gebrüder Jänecke.
19. Rhenius, Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen, vom 12. Mai 1894. Für die Praxis erläutert. Berlin 1897 bei Carl Heymann.
20. Robolski, Das Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891. 2. Auflage. Berlin 1904 bei Carl Heymann.
21. Robolski, Das Patentgesetz vom 7. April 1901. 2. Auflage. Berlin 1901 bei Carl Heymann.
22. Schanze, Das Recht der Erfindungen und der Muster. Leipzig 1900 bei Hoesberg.
23. Schmid, Die Gesetze zum Schutz des gewerblichen Eigentums. Berlin 1897 bei Carl Heymann.
24. Seligsohn, Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen. 2. Auflage. Berlin 1905 bei J. Guttentag.
25. Seligsohn, Patentgesetz und Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. 2. Auflage. Berlin 1901 bei J. Guttentag.
26. Stenglein, Die Reichsgesetze zum Schutze des geistigen und gewerblichen Eigentums. 3. Auflage. Berlin 1902 bei D. Liebmann.
27. Stephan, Gesetz, betr. die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900. Berlin 1900 bei J. Guttentag.
28. Stephan und Schmid, Der Schutz der gewerblichen Urheberrechte des In- und Auslandes. Leipzig 1899 bei C. L. Hirschfeld.
29. Unlauterer Wettbewerb. Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz. Berlin bei Hermann Waltherr. 4. Jahrgang 1905.
30. Warenzeichenblatt, herausgegeben vom kaiserlichen Patentamt. Berlin bei B. Stankevicz. 12. Jahrgang 1905.

Einleitung.

Das Urheberrecht im weitesten Sinne dieses Wortes gehört zu denjenigen Rechtsgebieten, die sich erst in den letzten Jahrhunderten langsam gebildet haben, und an deren weiterem Ausbau noch immer besonders eifrig gearbeitet wird. Während das ältere Privatrecht sich nur auf Personen und Sachen und auf die Beziehungen zwischen diesen beiden bezog, so faßte erst spät der Gedanke Wurzel, daß auch die Rechte geschützt werden müßten, die von einem Menschen aus sich nicht auf andere Personen oder auf Sachen, sondern auf nicht greifbare Güter, insbesondere auf die Erzeugnisse seiner geistigen Tätigkeit erstreckten. Es bildete sich damit neben dem bisherigen Begriff des Rechtes an greifbaren Sachen, an sogenannten Materialgütern auch noch ein Recht an unkörperlichen Werten, an Immaterialgütern aus. Hierzu gehört auch das Urheberrecht, in weitestem Sinne des Wortes verstanden.

Dies Urheberrecht wurde dann nur sehr langsam und keineswegs in systematischer Folgerichtigkeit verwirklicht. Während seine Grundlagen in der Person des Urhebers selber liegen und zunächst dessen Recht an seinem Erzeugnisse in sich begreifen, so wurde praktisch doch zunächst das davon abgeleitete Recht des Druckers und Verlegers geschützt, die ihm zur Vervielfältigung übergebenen Bücher allein verbreiten zu dürfen. Es war also das der Schutz des Verlegers gegen Nachdruck die erste greifbare Verkörperung des Urheberrechtes.

Weiter erkannte man zunächst auch noch nicht das Urheberrecht oder das Recht gegen Nachdruck ganz allgemein als solches an, sondern man begnügte sich damit, in besonderen Einzelfällen dies Recht an bestimmte Personen zu verleihen, und zwar in Gestalt von sogenannten Privilegien.

Allmählich wurden nun diese aus besonderer Gnade verliehenen Privilegien als eine Bevorzugung gewisser Kreise gegenüber anderen Personen angesehen, die unzweifelhaft ebenso wohl berechtigt gewesen wären, ein Privileg auch für ihren Gewerbebetrieb zu verlangen. Aus den Privilegien entwickelte sich demgemäß ein allgemeiner Rechtsanspruch des Verlegers auf gesetzlichen Schutz.

Weiter erkannte man, daß nicht nur der Verleger, sondern in erster Linie der Schriftsteller zu schützen sei, da dieser doch die Quelle war, aus der auch der Gewinn des Verlegers floß.

Was dem Schriftsteller billig war, war dann natürlich auch dem Musiker und dem bildenden Künstler, schließlich auch dem Photographen und dem Architekten recht, so daß das Feld des Urheberschutzes immer größer wurde.

Indessen waren es nicht nur literarische oder künstlerische Geisteserzeugnisse, die eines Schutzes wert erschienen. Viele fruchtbringende Gedanken sprachen sich in einer anderen, auf den Fortschritt gewerblicher Tätigkeit sich beziehenden Form aus. So entstanden dann im Zeitalter der Entdeckungen und Erfindungen neben den Buchdruckerprivilegien auch solche für Erfinder. Auch hier trat allmählich an die Stelle der Willkür ein gesetzlich begründeter Anspruch auf Erteilung eines Schutzes, und der Name Privileg wich demjenigen des Patentes. Für weniger wichtige gewerblich verwertbare Schöpfungen reichte sich dem Patentschutz noch der Musterchutz in sehr verschiedenen Formen an.

Neben dem Bedürfnis nach einem Schutz der Erfindungen und sogar noch früher als dieser wurde in den Kreisen der Gewerbetreibenden auch die Notwendigkeit empfunden, solche Zeichen geschützt zu sehen, die die Herkunft gewisser Waren aus bestimmten Betriebsstätten andeuteten. Es entstand somit das Recht des Markenschutzes, das demnach dem gewerblichen Urheberrecht nahe verwandt ist. Wenn auch die Marke als solche in der Regel nicht den Wert einer selbständigen Schöpfung haben kann, so ist sie doch mit den Erzeugnissen, die sie kennzeichnen soll, und mit dem ganzen betreffenden Geschäftsbetrieb so eng verbunden, daß man den Markenschutz sogar immer als einen Teil des Urheberrechtes selber ansprechen kann. Vielleicht kann man sagen, daß sich die Marke des Gewerbetreibenden zu der Ware so verhält, wie der Titel eines Buches zu dessen Inhalt. Insofern der Titel als ein wesentlicher Bestandteil eines Schriftwerkes mit unter den literarischen Urheberrecht fällt, wird auch die Marke mit Gegenstand des gewerblichen Urheberrechtes sein müssen.

Nun gibt es aber weiter noch viele nicht greifbare Erzeugnisse menschlicher, auf das Gewerbe gerichteter Tätigkeit, die gleichfalls nach einem Schutze verlangen, die aber doch nicht von dem Erfindungs-, Muster- oder Markenschutz erfaßt werden. Hierhergehören diejenigen Gedanken, Kunstgriffe usw., die man unter dem Namen der Fabrikgeheimnisse zusammenfaßt. Diese Fabrikgeheimnisse gegen Verrat zu schützen, ist eine der Aufgaben des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, das im übrigen noch, wie schon der Titel andeutet, verschiedene andere Bestrebungen verfolgt, die schon unzweifelhaft nicht mehr dem Gebiete des Urheberrechtes angehören. Denn wie überall, so sind auch hier die Grenzen der verschiedenen Rechtsgebiete nicht scharf zu bestimmen.

Schon bei dieser Besprechung haben wir gesehen, daß sich das Urheberrecht in zwei große Teile zerlegen läßt, nämlich in das künstlerische und literarische Urheberrecht einerseits und in das gewerbliche Urheberrecht andererseits. Dem ersteren Gebiete ist auch das Verlagsrecht beizuzählen, wenn schon dieses strenggenommen nicht mehr zum eigentlichen Urheberrecht gehört, sondern sich vielmehr nur auf ihm aufbaut. Ferner liegt von den beiden erstgenannten Rechtsgebieten das künstlerische Urheberrecht dem gewerblichen insofern näher als das literarische, weil es, wie z. B. bei Mustern, vielfach kaum zu unterscheiden ist, ob es sich um künstlerische oder um gewerbliche Erzeugnisse handelt, ein Umstand, der schon durch den bloßen Namen des Kunstgewerbes angedeutet wird.

Das gewerbliche Urheberrecht enthält dann zunächst das Gebiet des Erfindungsschutzes, dem das Recht der Patente und das der Gebrauchsmuster angehören. Dann fällt hierher der Musterchutz, der, wie bemerkt, wiederum auf das künstlerische Urheberrecht zurückweist. Der Markenschutz bildet eine besondere Gruppe für sich. Schließlich vermittelt der Schutz von Fabrikgeheimnissen den Übergang zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und zu anderen Rechtsgebieten, die ihrer Natur nach wesentlich zum Strafrecht gehören.

Die Benennung Urheberrecht für das ganze hier in Betracht kommende Gebiet ist, wie weiter bemerkt sein mag, nicht ganz allgemein gebräuchlich. Vielfach nennt man nur das literarische und künstlerische Urheberrecht mit diesem Namen, während das gewerbliche Urheberrecht oft auch ohne eine zusammenfassende Bezeichnung gelassen wird.

Oder man nennt ersteres Gebiet dasjenige des geistigen Eigentums, während letzteres als gewerbliches Eigentum verstanden wird. Der Name geistiges Eigentum ist

sehr anschaulich, indem er ohne weiteres das hier behandelte Rechtsgebiet mit dem Sachenrecht in Vergleich setzt. Jedoch ist er neuerdings, in Deutschland wenigstens, wieder verlassen worden, weil andererseits doch auch das Sachenrecht und das Urheberrecht wesentliche Verschiedenheiten aufweisen.

Die Bezeichnung gewerbliches Eigentum dagegen, die für das gewerbliche Urheberrecht in Deutschland noch vielfach gebräuchlich ist, muß als weit weniger glücklich angesehen werden. Sie ist nur durch die Gegenüberstellung mit dem Begriff des geistigen Eigentums verständlich, entbehrt aber im übrigen so sehr der wünschenswerten Bestimmtheit, daß schließlich auch Fabrikanlagen, Maschinen, Aktien usw. als gewerbliches Eigentum angesprochen werden könnten.

Noch eine andere Bezeichnung für das hier in Rede stehende Rechtsgebiet sei erwähnt, die mit der eingangs gegebenen Begriffsbestimmung anschließt und deshalb vielleicht den Vorzug der Bestimmtheit haben würde, die sich aber doch nicht recht einbürgern kann, weil sie ein gerade nicht glücklich gewähltes Fremdwort darstellt. Es ist der Name Immaterialgüterrecht, mit dem übrigens wiederum einige nur das gewerbliche im Gegensatz zu dem literarischen und künstlerischen Urheberrecht, andere aber besser alle hier behandelten Gebiete zusammen bezeichnen.

Die deutsche Gesetzgebung auf dem Gebiete des Urheberrechtes.

Allgemeines.

Die deutsche Gesetzgebung auf dem Gebiete des Urheberrechtes beginnt mit Bestimmungen in der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wonach der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Bundes unter anderem auch die Erfindungs-

12 Die deutsche Gesetzgebung auf dem Gebiete des Urheberrechtes.

patente, sowie der Schutz des geistigen Eigentums unterliegen sollten. Diese Bestimmungen wurden in der deutschen Reichsverfassung dann wiederholt.

Das erste hier in Betracht kommende Gesetz, abgesehen von einem inzwischen wieder erloschenen Vertrage mit der Schweiz, war dasjenige vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken.

Es folgte dann das Gesetz vom 30. November 1874, betreffend den Markenschutz, sowie die drei Gesetze vom 9., 10 und 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, sowie betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 schloß diesen Abschnitt der Gesetzgebung.

Bald machten sich Bestrebungen auf Neugestaltung dieser Gebiete geltend. Zunächst wurden die Verhältnisse des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunst, die schon früher durch Verträge mit einigen Staaten eine über das Gebiet des Deutschen Reiches hinausgehende Regelung gefunden hatten, durch den Abschluß der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 auf eine wesentlich breitere Grundlage gestellt. Dieses, nochmals durch die sogenannte Pariser Zusatzakte weiter ausgestaltete Übereinkommen zwischen Deutschland und einer großen Reihe anderer Staaten wurde dann außerdem noch durch weitere Verträge mit einigen diesem nicht beigetretenen Staaten vervollständigt.

Auf dem Gebiete des gewerblichen Urheberrechtes wurde ferner am 7. April 1891 ein neues Patentgesetz erlassen, das durch das Gebrauchsmustergesetz vom 1. Juni 1891 ergänzt wurde. Im Anschluß daran wurden Verträge mit einigen ausländischen Staaten abgeschlossen, die den An-

gehörigen des Deutschen Reiches und jener anderen Staaten wichtige gegenseitige Vorteile auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Zeichenwesens einräumten.

Weiter wurde dann am 12. Mai 1894 das alte Marken- schutzgesetz durch ein Gesetz zum Schutze der Warenbe- zeichnungen ersetzt. Letzteres wurde am 27. Mai 1896 durch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wett- bewerbs in vielen Punkten ergänzt. Das Bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August 1896 enthält gleichfalls ver- schiedene hier zu berücksichtigende Bestimmungen.

Auch das Gesetz, betreffend den Schutz des Genfer Neu- tralitätszeichens, des sogenannten Roten Kreuzes, vom 22. März 1902 gehört hierher.

In die nämliche Zeit fällt ungefähr auch der Erlaß des Patentanwaltsgesetzes vom 21. Mai 1900, das die Ver- hältnisse der berufsmäßigen Vertreter auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Zeichenwesens regelt und diese der Organisation des Patentamtes in gewissem Grade angliedert.

Ein dritter Abschnitt der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Urheberrechtes hat sodann mit den beiden Gesetzen vom 19. Juni 1901 begonnen, die das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, sowie das Verlagsrecht neu ordneten. Ein Gesetzentwurf, betreffend das Urheber- recht an Werken der bildenden Künste, einschließlich der Baukunst, sowie der Photographien, ist bereits ver- öffentlicht. Dagegen hat ein solcher bezüglich des Kunst- verlagsrechtes noch keine greifbare Gestalt gewonnen.

Gleichzeitig wurden auf dem Gebiete des gewerblichen Urheberrechtes wesentliche Veränderungen gebracht durch den am 1. Mai 1903 erfolgten Anschluß Deutschlands an die Internationale Übereinkunft zum Schutze des gewerb- lichen Eigentums, die sogenannte Pariser Übereinkunft vom 20. März 1883 in ihrer namentlich durch die Brüsseler

14 Die deutsche Gesetzgebung auf dem Gebiete des Urheberrechtes.

Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 abgeänderten Gestalt. Die Bestimmungen dieser Verträge haben damit auch für Deutschland Gesetzeskraft erhalten. Das Gesetz zum Schutze auf Ausstellungen vorgeführter Erfindungen vom 18. März 1904 stellt sich als ein Ausführungsgesetz zu diesen dar.

Auch die mit verschiedenen einzelnen ausländischen Staaten geschlossenen Verträge, betreffend die Verhältnisse des gewerblichen Urheberrechtes, mußten demgemäß abgeändert werden, soweit diese Staaten der Pariser Übereinkunft ebenfalls angehörten.

Wenn wir nun im nachfolgenden den Inhalt der gegenwärtig geltenden deutschen Gesetze und Verträge auf dem Gebiete des Urheberschutzes uns vergegenwärtigen, so werden wir diese Gesetze natürlich nicht ihrem Wortlaute nach wiedergeben können, da fast schon ein bloßer Abdruck der Gesetzestexte den Rahmen dieses Büchelchens überschreiten würde, ganz zu schweigen von den zahlreichen Ausführungsverordnungen, Bekanntmachungen usw., wie sie namentlich zu den Gesetzen auf dem Gebiete des gewerblichen Urheberrechtes erlassen worden sind.

Auch werden wir uns bei der Besprechung der Gesetze nicht nach deren zeitlicher Aufeinanderfolge, sondern nach der im vorigen Abschnitt gegebenen systematischen Gliederung des Stoffes richten.

Wir werden zunächst die Gesetze bezüglich des Urheberrechtes an Schriftwerken und an Werken der Tonkunst, sowie bezüglich des Verlagsrechtes zu besprechen haben. Es folgen dann die Gesetze, die den Schutz der bildenden Kunst, einschließlich der Baukunst und der Photographien bezwecken. Hierbei wird auch die nahe bevorstehende Umgestaltung dieses Rechtsgebietes gebührend berücksichtigt werden müssen.